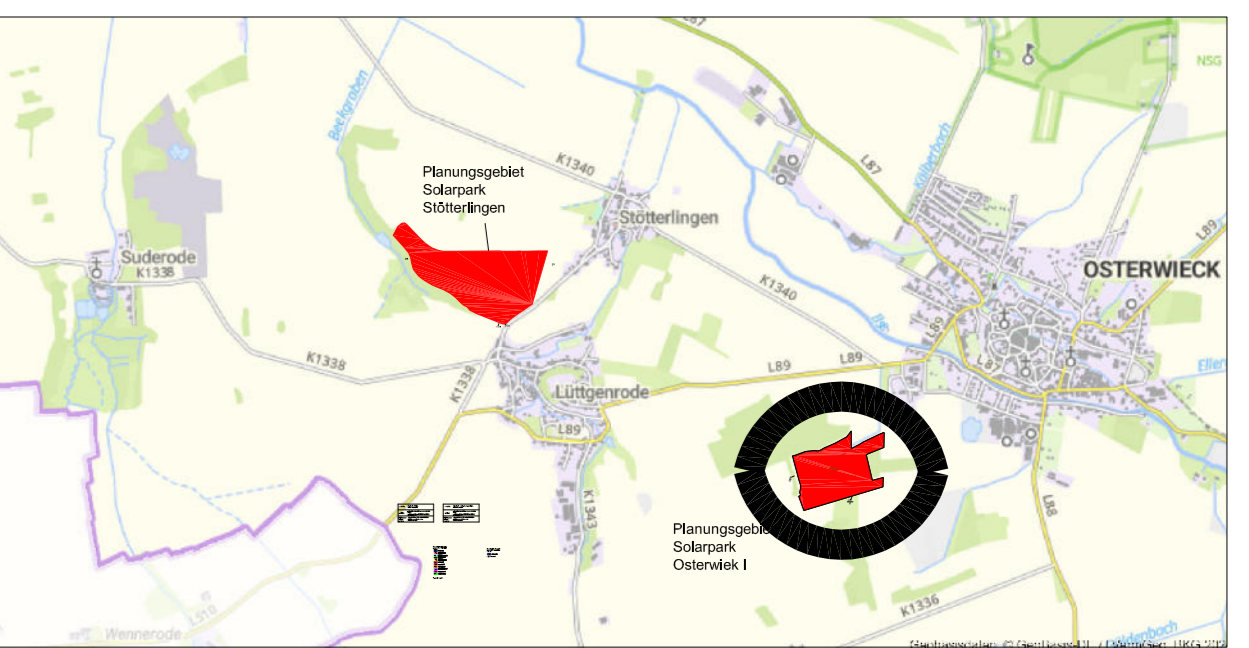


Planzeichenerklärung
1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Solar - Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
 0,8 Grundflächenzahl
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 Baugrenze
- Naturschutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 private Verkehrsfläche
 Zufahrt Betriebsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Pflanzbindung: Baum gem. Pflanzliste 2
A 1 private Grünfläche mit Befestigungsart 1-2
 Flächenart: A: Substrat
 Flächenart: B: Wiese
- Sonstige Festsetzungen und Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Zehn
2. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
 Flurgrenze
 Gemarkungsgrenze
 vorhandene Grundstücksgrenze mit Flurnummer
 Naturdenkmal Kreuzzeile



Übersichtskarte M 1: 50.000

Teil C Verfahrensablauf

1. Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Stadt Osterweck hat am 11.04.2024 den Auftragsvertrag für den Bebauungsplan "Solarpark Osterweck" getätigt. Die endgültige Bekanntmachung erfolgte am Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis in Form einer öffentlichen Auslegung. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Satzung, der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, lagen in der Zeit vom bis während der üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Einheitsgemeinde Stadt Osterweck nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte am im Amtsblatt unter dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Satzung, der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht wurde am vom Gemeinderat beschlossen und die Begründung getätigt.

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgestellt.

5. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Ort, an dem der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über dessen Inhalt zu erhalten ist, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgründen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit in Kraft getreten.

Osterweck, den
 Heisenmann, Bürgermeister
 Segel

Einheitsgemeinde Stadt Osterweck
 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
 "Solarpark Osterweck"
 Teil B Planzeichnung

Verfahrensstand: Vorentwurf
 Stand: 31.03.2025

Arbeitsgemeinschaft
 E. Buhman & H. Rösler
 Landschaftsarchitekten
 Friedrichstr. 17
 64060 Bernburg
 03471 34619-0
 atelier.bernbuerg@t-online.de

durch Beschluss vom
 aufgestellte Fassung